



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2006 vom 09.06.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Az: 66.31.01-085, Vorgangs-Nr. 763 -

Seite 3

- Az: 66.35.31-12 (908/2006) -

Seite 3

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Aktenzeichen: 63 DH 02252/2006/71 -

Seite 3-4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden

Genehmigung der X. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Änderungsbereiche 38 und 39

Seite 4-6

Genehmigung der XI. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Änderungsbereich 41

Seite 6-7

Gemeinde Dickel

Bauleitplanung der Gemeinde Dickel

Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Heidmoor II“

Seite 7-8

Gemeinde Hemsloh

Bauleitplanung der Gemeinde Hemsloh

Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Lütje Lucht“

Seite 8-10

Bebauungsplan Nr. 2 „Hinterm Kindergarten“

Seite 10-11

Gemeinde Rehden

Bauleitplanung der Gemeinde Rehden

Bebauungsplan Nr. 4 „Siebenhäusern“ 1. vereinfachte Änderung

Seite 11-12

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Fortschreibung des Kapitel „C 3 Linienbündelung“ des
Nahverkehrsplans 2002-2007

Seite 12

Landkreis Diepholz

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az: 66.31.01-085, Vorgangs-Nr. 763**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Jörg Tanger, Essemühle 1, 27239 Twistringen hat die Genehmigung nach § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung in der Gemarkung Rüssen, Flur 4, Flurstück 3/11 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. Kahl

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.35.31-12 (908/2006)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Das Erdenwerk Wietinghausen GmbH & Co. KG, Neuland 4, 27248 Ehrenburg-Wietinghausen, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf seinem Betriebsgelände in Wietinghausen beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 02252/2006/71 -**

Herr Heinrich Schwarze, Holte 33, 49406 Eydelstedt, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen mit Freilandhaltung und Rindern - Erweiterung Legehennenstall mit Freilandhaltung für 7990 Tiere (BE 5), Betrieb der Gesamtanlage mit 19990 Legehennen, 30 Kühen und 15 Kälbern - nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

| | | | |
|-----------|----------|----------|----------|
| Gemarkung | Donstorf | Donstorf | Donstorf |
| Flur | 5 | 5 | 5 |
| Flurstück | 17/1 | 18/1 | 13/2 |

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Samtgemeinde Rehden

Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der X. Änderung des Flächennutzungsplanes - Änderungsbereiche 38 und 39

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.04.2006, Az.: 63 DH 00764/2006/82, die X. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die in der Genehmigungsverfügung des Landkreises Diepholz aufgeführten Auflagen und Hinweise sind inzwischen eingearbeitet.

Die Änderungsbereiche 38 und 39 sind in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Gemeinde Hemsloh – Ortsteil Rodemühlen Änderungsbereich 38 - südlich der Straße „Lütje Lucht“



Gemeinde Hemsloh

Änderungsbereich 39 - östlich der Straße „Am Berge“ und gegenüber des „Betonwerkes Niemeier“



Die X. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden

| | |
|------------------------------|----------------------------|
| montags bis donnerstags | von 8.00 – 12.00 Uhr, |
| donnerstags | von 14.00 – 18.00 Uhr, |
| freitags | von 8.00 – 12.30 Uhr sowie |
| nach besonderer Vereinbarung | |

im Rathaus Rehden, Schulstraße 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstraße 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die X. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 30.05.2006

Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

Gemeinde Dickel

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Dickel
Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Heidmoor II“

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 18.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Heidmoor II“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (BauGB i.d.F. vor dem 20.07.2004) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Heidmoor II“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Heidmoor II“ mit Begründung kann während der Dienststunden

| | |
|------------------------------|----------------------------|
| montags bis donnerstags | von 8.00 – 12.00 Uhr |
| donnerstags | von 14.00 – 18.00 Uhr |
| freitags | von 8.00 – 12.30 Uhr sowie |
| nach besonderer Vereinbarung | |

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Heidmoor II“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dickel geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dickel, den 30.05.2006

Gemeinde Dickel
Der Gemeindedirektor
Bloch

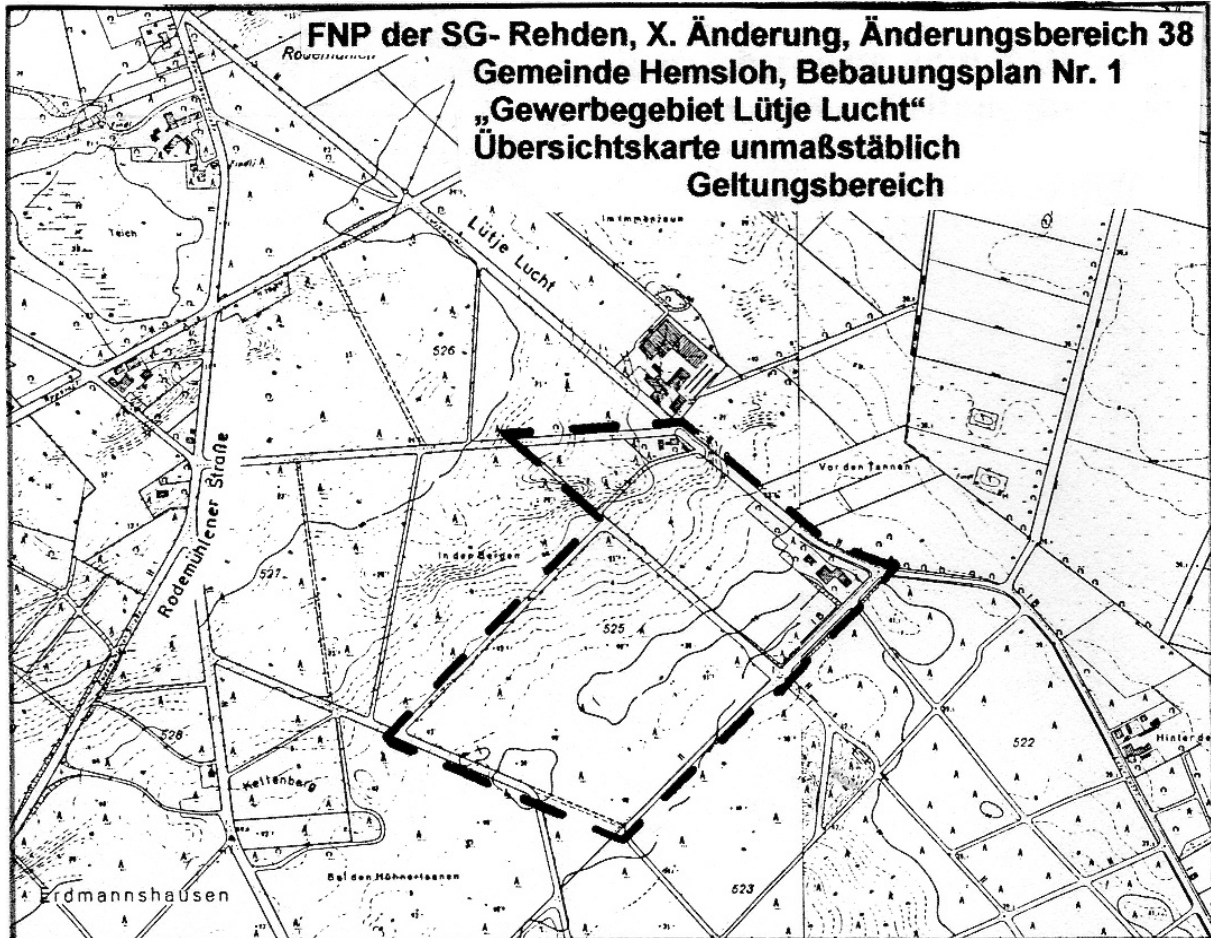
Gemeinde Hemsloh

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Hemsloh
Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Lütje Lucht“**

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 19.04.2005 den Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Lütje Lucht“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (BauGB i.d.F. vor dem 20.07.2004) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Lütje Lucht“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Lütje Lucht“ mit Begründung kann während der Dienststunden

| | |
|------------------------------|----------------------------|
| montags bis donnerstags | von 8.00 – 12.00 Uhr |
| donnerstags | von 14.00 – 18.00 Uhr |
| freitags | von 8.00 – 12.30 Uhr sowie |
| nach besonderer Vereinbarung | |

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Lütje Lucht“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hemsloh geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemsloh, den 30.05.2006

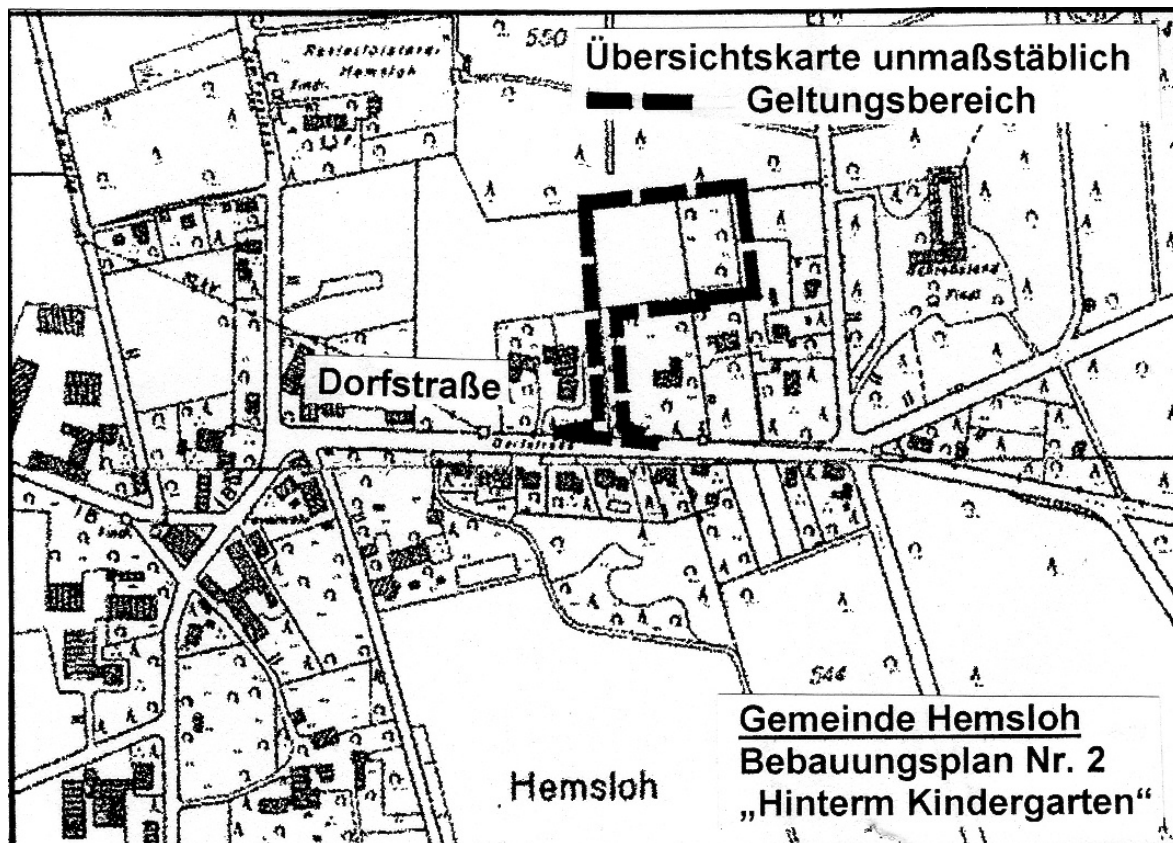
Gemeinde Hemsloh
Der Gemeindedirektor
Bloch

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Hemsloh Bebauungsplan Nr. 2 „Hinterm Kindergarten“

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 22.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 2 „Hinterm Kindergarten“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (BauGB i.d.F. vor dem 20.07.2004) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 2 „Hinterm Kindergarten“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 2 „Hinterm Kindergarten“ mit Begründung kann während der Dienststunden

| | |
|------------------------------|----------------------------|
| montags bis donnerstags | von 8.00 – 12.00 Uhr |
| donnerstags | von 14.00 – 18.00 Uhr |
| freitags | von 8.00 – 12.30 Uhr sowie |
| nach besonderer Vereinbarung | |

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Hinterm Kindergarten“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hemsloh geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemsloh, den 30.05.2006

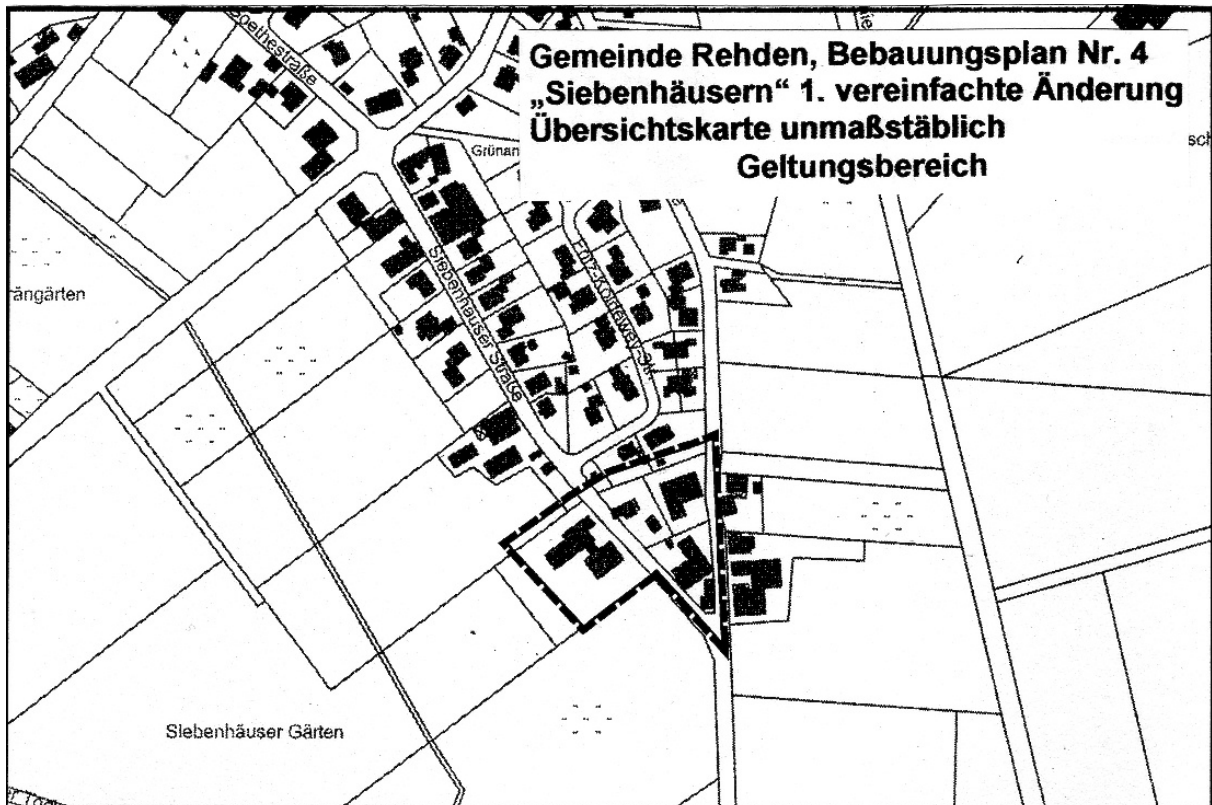
Gemeinde Hemsloh
Der Gemeindedirektor
Bloch

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Rehden
Bebauungsplan Nr. 4 „Siebenhäusern“ 1. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 21.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 4 „Siebenhäusern“ 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (BauGB i.d.F. vor dem 20.07.2004) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 4 „Siebenhäusern“ 1. vereinfachte Änderung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 4 „Siebenhäusern“ 1. vereinfachte Änderung mit Begründung kann während der Dienststunden

| | |
|------------------------------|----------------------------|
| montags bis donnerstags | von 8.00 – 12.00 Uhr |
| donnerstags | von 14.00 – 18.00 Uhr |
| freitags | von 8.00 – 12.30 Uhr sowie |
| nach besonderer Vereinbarung | |

im Rathaus Rehden, Schulstr. 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstr. 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Siebenhäusern“ 1. vereinfachte Änderung in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 30.05.2006

Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, das Kapitel „C 3 Linienbündelung“ des Nahverkehrsplans 2002-2007 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Kapitels sowie ein Stellungnahmeformular für das Beteiligungsverfahren stehen zum Download auf www.zvbn.de/bibliothek zur Verfügung. Das Beteiligungsverfahren dauert bis zum Montag, den 26.06.2006.

Die Verbandsglieder des Zweckverbandes, die benachbarten Aufgabenträger, die zuständigen Genehmigungsbehörden nach dem PBefG und die VBN-Verkehrsunternehmen wurden direkt angeschrieben.

Die Unterlagen liegen ebenfalls bis zum 23.06.2006 in der Geschäftsstelle des ZVBN in Bremen, Otto-Lilienthal-Straße 23, öffentlich aus.

Bremen, den 1. Juni 2006

Christof Herr
Geschäftsführer